

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Consulting für Beratungsdienstleistungen der haranni consulting GmbH soweit hiervon keine anderen Dienstleistungen der haranni consulting GmbH betroffen sind

## 1. Geltung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beratungsleistungen der haranni consulting GmbH (im folgenden HCG genannt), sofern in einzelnen Verträgen nichts Abweichendes geregelt ist.

Soweit die HCG im Rahmen der Beratungsverträge im Einzelfall mit der Erweiterung, Installation oder Einrichtung von Hard- und/oder Software beauftragt wird, gelten insoweit für diese Beratungsleistungen die gesonderten allgemeinen Geschäftsbedingungen für IT-Leistungen.

## 2. Durchführung der Beratung

Die HCG wird die Leistungen im Rahmen des schriftlich vereinbarten Zeitraumes nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen. Die HCG führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Die Auswahl der Mitarbeiter, die diese Leistungen erbringen, bleibt der HCG vorbehalten.

Die Leistungen werden in dem Maße, wie es für die ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, beim Auftraggeber erbracht, im Übrigen bei der HCG.

Soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, erbringt die HCG ihre Beratungsleistungen während ihrer üblichen Geschäftszeiten, derzeit Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## 3. Einsatz von Mitarbeitern beim Auftraggeber

Sollten zur Erbringung der Leistungen vorübergehend Mitarbeiter der HCG im Betrieb des Auftraggebers tätig werden, sind diese Mitarbeiter Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf Zeit, Art und Weise der Durchführung der Leistung nicht unterworfen. Es gelten für diese Mitarbeiter lediglich die Hausordnung des Auftraggebers sowie dessen Anweisungen zur Betriebssicherheit.

Die Durchführung der Leistungen wird jeweils von einem von der HCG zu benennenden Projektleiter koordiniert, der alleiniger Ansprechpartner des Auftraggebers für alle Fragen der Leistungserbringung und -ausführung ist und diesbezüglich Weisungen des Auftraggebers entgegennimmt und umsetzt.

## 4. Mitwirkung des Auftraggebers

**4.1** Der Auftraggeber unterstützt die HCG bei den vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen. Dabei schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich der Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Beratungsleistung erforderlich sind. Insbesondere wird der Auftraggeber

- soweit erforderlich, Arbeitsräume für die Mitarbeiter der HCG, einschließlich der erforderlichen Arbeitsmittel, je nach Bedarf und in ausreichendem Umfang, zur Verfügung stellen,
- einen kompetenten Ansprechpartner benennen, der den Mitarbeitern der HCG für Informationen und Fragen etc. während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; dieser Ansprechpartner ist auch ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.

**4.2** Der Auftraggeber wird auftretende Fehler und Probleme, z.B. den Ablauf von Systemausfällen, nachvollziehbar beschreiben. Unterbleibt eine für die HCG nachvollziehbare Beschreibung, wird die HCG den Auftraggeber auf die Unzulänglichkeit der Fehlerbeschreibung hinweisen. Kann der Auftraggeber eine genauere Fehlerbeschreibung nicht geben, ist die HCG zur Nachberechnung der zusätzlichen Fehlerdiagnosekosten auf der Grundlage der aktuellen Preisliste der HCG berechtigt.

**4.3** Die Erbringung dieser Mitwirkungspflichten ist grundsätzlich vertragliche Hauptpflicht des Auftraggebers. Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die HCG setzt die gemäß Projektplan rechtzeitige und qualifizierte Erbringung der definierten Mitwirkungspflichten durch den Kunden zwingend voraus. Die HCG wird durch den Projektverantwortlichen auf Verzögerungen der Mitwirkungspflichten hinweisen und deren Einhaltung schriftlich anmahnen.

**4.4** Verzögerungen, die auf die nicht rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber zurückzuführen sind oder die nicht von der HCG oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, gehen in keinem Fall zu Lasten der HCG.

## 5. Termine

**5.1** Kommt die HCG mit dem Abschluss der vereinbarten Leistungen in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer der HCG gesetzten, angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung von dem betreffenden Auftrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendeter Woche auf 0,5%, maximal jedoch auf 5% des betreffenden ausstehenden Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung übernimmt die HCG im Fall des Verzuges nicht, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie auf Grund gesetzlicher Vorschriften zwingend gehaftet wird.

**5.2** Die HCG ist im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Vergütung, abzüglich einer Pauschale in Höhe von 25% für ersparte Aufwendungen und/ oder Erwerb auf Grund anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft zu verlangen. Dem Auftraggeber verbleibt die Möglichkeit des Nachweises, dass die Summe ersparter Aufwendung und/ oder Erwerb auf Grund anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft die Aufwendungspauschale übersteigt.

**5.3** Wird der Vertrag auf Antrag des Auftraggebers mit schriftlicher Zustimmung der HCG ausgesetzt, ist die HCG berechtigt, pauschal eine angemessene Entschädigung in Höhe von 75% der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Der Anspruch auf Vergütung bei Fortsetzung der Vertragsdurchführung bleibt hiervon unberührt. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, die Nichtentstehung eines Schadens bzw. dessen wesentlich geringere Höhe nachzuweisen.

## 6. Rechte an Arbeitsergebnissen

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, räumt die HCG dem Auftraggeber an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrages erstellt werden, ein ausschließliches und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein. Dieses Recht ist aufschiebend bedingt

dadurch, dass der Auftraggeber seine Verpflichtung gegenüber der HCG in vollem Umfang erfüllt hat.

## **7. Haftung**

**7.1** Die HCG haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, in Fällen der Garantie für die Beschaffenheit eines Werkes sowie in den Fällen, in denen eine vertragswesentliche Pflicht betroffen ist oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden zwingend gehaftet wird.

**7.2** Für die Vernichtung von Daten haftet die HCG im Falle grober Fahrlässigkeit nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung der HCG beschränkt sich für diesen Fall auf den Wiederherstellungsaufwand.

**7.3** Soweit die HCG fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, so ist die Ersatzpflicht auf solche typischen Schäden begrenzt, die für die HCG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder einer gleichwertigen Übereinkunft im Rahmen der Vertragsdurchführung vernünftigerweise voraussehbar waren und ist auf 500.000 Euro für Sachschäden sowie auf 1.500.000 Euro für Personenschäden begrenzt. Im Falle der Verletzung von Beratungspflichten ist die Haftung der Höhe nach auf die Vergütung für die jeweils fehlerhafte Beratungsleistung beschränkt.

**7.4** Im Übrigen ist der Ersatz von reinen Vermögensschäden, z.B. Produktionsausfall und entgangener Gewinn, durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der Vergütung und Schadenhöhe begrenzt. Eine weitergehende Haftung übernimmt die HCG nicht.

**7.5** Die Haftungsansprüche verjähren in einem Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen musste.

**7.6** Die Haftungsansprüche verjähren unabhängig vom Entstehen und ihrer Kenntnis spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages.

**7.7** Absätze 7.5 und 7.6 gelten nicht, sofern die Garantie für die Beschaffenheit eines Werkes übernommen wurde oder zwingende Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, entgegenstehen.

## **8. Geheimhaltung/ Datenschutz**

**8.1** Beide Parteien sind verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die ihr in Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zugänglich werden, nicht an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen. Jede Partei hat die hierzu erforderlichen Vorkehrungen in ihrer Betriebssphäre zu treffen, welche die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen sicherstellen. Diese Verpflichtungen gelten insoweit und solange, bis die genannten Informationen bzw. Unterlagen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei nachweislich allgemein bekannt sind.

**8.2** Die HCG ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Im Übrigen bedarf eine Weitergabe

erlangter Informationen oder Unterlagen an Dritte oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise der schriftlichen Einwilligung der jeweils anderen Partei.

**8.3** Die Parteien werden alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung der vorgenannten Absätze verpflichtet.

**8.4** Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Softwareerstellung beziehen sowie für Daten, die der HCG bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren.

**8.5** Die HCG darf den Namen des Auftraggebers in ihre Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Hinweise auf den Auftraggeber als Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

## **9. Vergütung/ Zahlungsbedingungen**

**9.1** Ist die Vergütung vertraglich nicht gesondert vereinbart, so gilt die Vergütung nach der jeweils aktuellen Preisliste der HCG als vereinbart. Soweit sich die gesetzliche Mehrwertsteuer während der Durchführung des Vertrages ändert, wird die jeweils am Tage der Rechnungsstellung maßgebliche gesetzliche Mehrwertsteuer fällig.

**9.2** Die Vergütung ist netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Jeglicher Abzug von der Rechnung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der HCG anerkannt sind.

**9.3** Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die HCG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Falls die HCG in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, der HCG nachzuweisen, dass ihr als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

**9.4** Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **10. Sonstiges**

**10.1** Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte dürfen vom Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die HCG abgetreten werden.

**10.2** Abweichende, widersprechende oder ergänzende Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von der HCG.

**10.3** Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**10.4** Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Herne, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Die HCG ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht geltend zu machen.

**10.5** Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.